

Anlage 1

Vorlagen-Nummer

2810/2014

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/11/110/5

Freigabedatum
30.09.2014

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl des Rates am 25. Mai 2014 - Wahlprüfungsverfahren gemäß §§ 39 ff KWahlG

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	30.09.2014

Beschluss:

1. Der Rat folgt der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 19. September 2014 nicht.
2. Auf der Grundlage der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 22. August 2014 berät und beschließt er über
 - die Zurückweisung der acht Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (TOP 10.19.1.- 8) und
 - die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014 (TOP 10.19.9).

Alternative: keine

Ein Ratsbeschluss mit dem Inhalt „Der Rat beschließt entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 19. September 2014, das Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Köln vom 25. Mai 2014 komplett zu überprüfen, indem alle 1.024 Stimmbezirke erneut ausgezählt werden“, wäre rechtswidrig.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein** **Ja, investiv**

Investitionsauszahlungen

_____ €

Zuwendungen/Zuschüsse

 Nein Ja

_____ %

 Ja, ergebniswirksam

Aufwendungen für die Maßnahme

_____ €

Zuwendungen/Zuschüsse

 Nein Ja

_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen

_____ €

b) Sachaufwendungen etc.

_____ €

c) bilanzielle Abschreibungen

_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge

_____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten

_____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen

_____ €

b) Sachaufwendungen etc.

_____ €

Beginn, Dauer

Begründung

Die Verwaltung ist aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht berechtigt, dem Rat einen rechtswidrigen Beschluss zur vollständigen Neuauszählung der Ratswahl am 25. Mai 2014 zur Entscheidung vorzulegen.

1. Ausgangslage

1.1 Der Wahlausschuss für die Kommunal- und die Integrationsratswahl in Köln hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2014 unter anderem das endgültige Ergebnis für die Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 mehrheitlich festgestellt.

In dieser Sitzung nahmen die Mitglieder des Wahlausschusses Einsicht in vier Wahlprotokolle und trugen keine Beanstandungen vor. Bedenken gegen die Entscheidungen der Wahlvorstände äußerten sie nicht.

Alle Informationen zu dieser Sitzung des Wahlausschusses stehen unter <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/to0040.asp?ksinr=12610> zur Verfügung.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Rates machte der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Köln vom 04. Juni 2014 unter der laufenden Nummer 271, Seite 791, öffentlich bekannt. Insgesamt wurden 398.719 Stimmen abgegeben, davon waren 4.306 Stimmen ungültig.

1.2 In der Vorlage 2657/2014 (Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Frage der statistischen Auffälligkeiten bezüglich der Ergebnisse der Ratswahl) zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 19. September 2014 hat die Verwaltung deutlich gemacht, dass die Protokolle der Wahlvorstände keinerlei Anhaltspunkte für Beanstandungen boten. Die Wahlprotokolle waren sogar besonders sorgfältig ausgefüllt. Die Vorlage

2657/2014 steht unter <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?kvonr=47245&voselect=13419> zur Verfügung; die Ausführungen zu den Niederschriften finden sich unter Ziffer II. dieser Vorlage.

- 1.3 In seiner Sitzung am 22. August 2014 hat der Wahlprüfungsausschuss über die insgesamt acht eingegangenen Einsprüche entschieden. Alle Unterlagen zu den in den Einsprüchen konkret benannten 24 Stimmbezirken (Niederschriften sowie verschlossene und versiegelte Wahlunterlagen) lagen im Sitzungsraum aus. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses nahmen die Wahlniederschriften in Augenschein und stellten keinerlei Unregelmäßigkeiten in den Niederschriften fest. Vielmehr bestätigten sie deren hohe Qualität. Verschiedene Anträge zur Nachzählung einzelner Stimmbezirke lehnten die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses mehrheitlich ab. Der Wahlprüfungsausschuss empfahl dem Rat zum Teil einstimmig, im Übrigen mehrheitlich, alle Einsprüche zurückzuweisen und die Gültigkeit der Wahl des Rates festzustellen (vgl. **Anlage 1**, Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 22. August 2014).

2. Mehrheitlicher Beschluss des Wahlprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 19. September 2014 zur Komplettnachzählung der 1.024 Stimmbezirke der Ratswahl

Der Wahlprüfungsausschuss hat im Rahmen seiner Vorprüfung über die Gültigkeit der Wahl des Rates in seiner Sitzung am 19. September 2014 mehrheitlich beschlossen: „dem Rat der Stadt Köln zu empfehlen, das Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Köln vom 25. Mai 2014 komplett zu überprüfen, indem alle 1.024 Stimmbezirke erneut ausgezählt werden“ (vgl. **Anlage 2**, Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 19. September 2014; zur Begründung vgl. **Anlage 3**, Antrag und Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. September 2014, AN/1174/2014).

3. Rechtliche Beurteilung einer Komplettnachzählung dieser 1.024 Stimmbezirke der Ratswahl

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29. August 2014, Az. 12 – 35.10.01 (**Anlage 4**) ist eine vollständige Neuauszählung der Ratswahl vom 25. Mai 2014 rechtswidrig, da konkrete substantiiert vorgetragene Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten nicht vorgetragen wurden. Der Wortlaut des § 40 Absatz 1 KWahlG NRW gibt dem Rat kein uneingeschränktes Recht, auch ohne konkreten Anlass das gesamte Wahlverfahren einschließlich aller darin getroffenen Entscheidungen zu überprüfen. Ohne konkreten Anlass können auch die Stimmenauszählung durch die Wahlvorstände oder die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss nicht überprüft werden. Anhaltspunkte für einen systematischen Fehler, der eine vollständige Neuauszählung rechtfertigen würde, liegen bezüglich der Ratswahl vom 25. Mai 2014 in Köln nicht vor.

Die Kommunalaufsicht hat in ihrer Presseinformation vom 19. September 2014 (**Anlage 5**) klargestellt, dass sie an dieser Rechtsauffassung auch nach den in Anlage 3 (Antrag und Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. September 2014, AN/1174/2014) für eine Neuauszählung vorgetragenen Argumenten festhält:

Die zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 19. September 2014 bekannte Sachlage rechtfertigt keine vollständige Neuauszählung aller Stimmbezirke.

Die Verwaltung ist ebenfalls der Rechtsauffassung, dass ein vom Wahlprüfungsausschuss empfohlener Beschluss zur vollständigen Neuauszählung gegen die Bestimmungen des KWahlG NRW verstößt. Dies machte sie zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 01. September 2014 deutlich (vgl. **Anlage 6**, Vorlage Nr. 2525/2014 vom 29.08.2014, Mitteilung der Verwaltung zur Rechtmäßigkeit einer kompletten Neuauszählung).

Der Wahlrechtsexperte Prof. Dr. Frank Bätge sowie der ehemalige Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsge-

richts, Michael Bertrams, vertreten ebenfalls diese Auffassung (**Anlage 7**, Gutachten von Prof Dr. Frank Bätge vom 29. August 2014 zur Rechtmäßigkeit einer kompletten Neuauszählung; **Anlage 8**, Artikel Kölner Stadtanzeiger vom 04. September 2014, „Anhaltspunkte für eine Kontrolle“, S. 24). Michael Bertrams führt dazu in dem Artikel von Andreas Damm und Joachim Frank im Kölner Stadtanzeiger, Seite 24, aus:

„...*“Eine Neuauszählung von mehr als 1.000 Stimmbezirken ins Blaue hinein, also ohne jeden konkreten Anhaltspunkt für Unregelmäßigkeiten“*, komme nicht in Betracht.“

Der Auftrag einer vollständigen Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke der Ratswahl ohne Rechtsgrundlage ist rechtswidrig.

Nach der Systematik des KWahlG bedingt eine Neuauszählung immer auch eine Neufeststellung des Wahlergebnisses. Dies setzt voraus, dass der Rat vorher die Ergebnisfeststellung für ungültig erklärt (vgl. § 40 Absatz 1 Buchstabe c) KWahlG NRW).

4. Darstellung der Kosten einer Komplettneuauszählung ohne rechtlichen Grund

Ein rechtswidriger Ratsbeschluss zu einer vollständigen Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke der Wahl des Rates am 25. Mai 2014 würde unmittelbar zu überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von rd. 1.352.000 € führen.

Die Aufwendungen für eine vollständige Neuauszählung werden wie folgt kalkuliert:

Lfd. Nr.	Thema	Kassenwirksame Aufwendungen
1	Aufwendungen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer	175.000 €
2	Externe Kräfte	84.000 €
3	Anmietung Maschinen	2.000 €
4	Anmietung Mobiliar	40.000 €
5	Anmietung Fahrzeuge	10.000 €
6	Bürobedarf	30.000 €
7	Anmietung Räumlichkeiten	11.000 €
8	Summe kassenwirksame Aufwendungen	352.000 €
9	Produktivitätsausfall durch den Einsatz von städtischem Personal	1.000.000 €

Im städtischen Haushalt müssten 352.000 € zur Deckung der kassenwirksamen überplanmäßigen Aufwendungen im Teilplan 0211- Wahlen - in Teilplanzeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - bereitgestellt werden.

Zusätzlich entstünde ein Produktivitätsausfall durch den Einsatz von ca. 2.000 städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für deren Tätigkeit als ehrenamtliche Wahlvorstände an zwei Tagen in Höhe von rd. 1.000.000 €, da nicht damit zu rechnen ist, die notwendigen Wahlvorstände auch nur annähernd außerhalb der Stadtverwaltung gewinnen zu können.

5. Zwischenergebnis

Die Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 19. September 2014 ist rechtswidrig.

Die Verwaltung ist gehindert, dem Rat einen rechtswidrigen Beschluss zur Entscheidung vorzulegen.

6. **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Der Rat schließt sich aufgrund der Rechtswidrigkeit einer vollständigen Neuauszählung der Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 mangels rechtfertigendem Grund der mehrheitlichen Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 22. August 2014 an, weist die insgesamt acht Einsprüche (siehe TOP 10.19.1. - 10.19.8) zurück und erklärt auch die Wahl des Rates (neben der Wahl der Bezirksvertretung und der Integrationsratswahl) für gültig (siehe TOP 10.19.9).

7. **Weiteres Verfahren bei eventuellem Ratsbeschluss gemäß der mehrheitlichen Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 19. September 2014: Komplettneuzählung aller 1.024 Stimmbezirke der Ratswahl ohne rechtlichen Grund**

Sollte der Rat dennoch die komplette Neuauszählung der Wahl des Rates am 25. Mai 2014 ohne rechtlichen Grund beschließen, wird die Verwaltung diesen von ihr als rechtswidrig beurteilten Ratsbeschluss nicht ausführen und ihn in Abstimmung mit der Bezirksregierung beanstanden.

Anlagen

- Anlage 1:** Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 22. August 2014
- Anlage 2:** Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 19. September 2014
- Anlage 3:** Antrag und Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. September 2014, Nr. AN/1174/2014
- Anlage 4:** Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. August 2014, Az. 12 - 35.10.01
- Anlage 5:** Presseinformation der Bezirksregierung Köln Nr. 085/2014 vom 19. September 2014
- Anlage 6:** Vorlage Nr. 2525/2014, Mitteilung der Verwaltung zur Rechtmäßigkeit einer kompletten Neuauszählung
- Anlage 7:** Gutachten von Prof Dr. Frank Bätge vom 29. August 2014 zur Rechtmäßigkeit einer kompletten Neuauszählung
- Anlage 8:** Artikel Kölner Stadtanzeiger vom 04. September 2014, „Anhaltspunkte für eine Kontrolle“ von Herrn Andreas Damm und Herrn Joachim Frank, Seite 24